OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-000250/2/ER

Datum:

Linz, 9. November 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des W G, P 3, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 27. März 2017, GZ: Pol96-68-2017/Gr, betreffend eine Übertretung nach dem Tierschutzgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27. März 2017, Pol96-68-2017/Gr, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 26 Stunden), da er es als Halter einer Katze zumindest bis 3.10.2016 unterlassen habe, das Tier kastrieren zu lassen, obwohl Katzen, die regelmäßigen Zugang ins Freie haben, von einem Tierarzt kastrieren zu lassen seien, sofern diese nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden.
Der Bf habe dadurch § 24 Abs 1 iVm § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz iVm Anlage 2 Punkt 2 Abs 10 der 2. Tierhaltungsverordnung verletzt.

Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf nachweislich am 31. März 2017 zugestellt.

I.2. Am 27. April 2017 langte bei der belangten Behörde ein E-Mail mit dem Betreff „Pol96-68-2017/Gr W G“ von Frau R G mit folgendem Inhalt ein:
„Hallo Frau GG! Da Herr G W nicht der Besitzer der Katze ist, bitte ich, dies Schreiben an mich R G (P 3, P) zu richten. Mit freundlichen Grüßen – R G“

Daraufhin richtete die belangte Behörde folgendes Schreiben an den Bf:
„Straferkenntnis – Beschwerde
Sehr geehrter Herr G!
Unter Bezugnahme auf das von Frau R G eingebrachte E-Mail vom 27.4.2017 wird mitgeteilt, dass diese nicht als Beschwerde gegen das hs. Straferkenntnis vom 27.3.2017 gewertet werden kann.
Eine Beschwerde muss vom Beschuldigten selbst oder einem hiezu bevollmächtigten Vertreter eingebracht werden kann.
Es wird Ihnen daher unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG 1991 die Möglichkeit eingeräumt, binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens eine neue Beschwerde in Ihrem Namen einzureichen und diese entsprechend den in der Rechtsmittelbelehrung angeführten Punkten zu konkretisieren.
Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass Sie diesem Mängelbehebungsauftrag nicht fristgerecht nachkommen, Ihre Beschwerde als nicht erhoben gilt, das Straferkenntnis in Rechtskraft erwächst und die verhängte Strafe sofort vollstreckbar ist.
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann
GG“

Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich am 10. Mai 2017 zugestellt.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2017 richtete sich der Bf an die belangte Behörde wie folgt:

„Betreff – Beschwerde: Pol96-68-2017/Gr
Hallo Frau G,
Da diese betreffende Katze nicht mir gehört, sondern in der Obhut meiner Ehefrau ist, bitte ich Sie dieses Anliegen an Frau R G, P, P 3 zu senden. Danke!
Freundliche Grüße“

I.3. Mit Strafverfügung vom 6. Juni 2017, Pol96-573-2017, verhängte die belangte Behörde über Frau R G eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 26 Stunden), da sie es als Halterin einer Katze zumindest bis 3.10.2016 unterlassen habe, das Tier kastrieren zu lassen, obwohl Katzen, die regelmäßigen Zugang ins Freie haben, von einem Tierarzt kastrieren zu lassen seien, sofern diese nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden.
Sie habe dadurch § 24 Abs 1 iVm § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz iVm Anlage 1 Punkt 2 Abs 10 der 2. Tierhaltungsverordnung verletzt.

Diese Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft.

I.4. Mit Schreiben von 3. Oktober 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Dazu wurde ausgeführt, dass von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung leider kein Gebrauch mehr gemacht werden könne, da die zweimonatige Frist bereits abgelaufen sei. Bemerkt werde, dass die ggst Übertretung mit Strafverfügung vom 6. Juni 2017 Frau R G zur Last gelegt worden und dieser Strafbescheid bereits in Rechtskraft erwachsen sei.

II. Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht von dem unter I. dargestellten – völlig unstrittigen – Sachverhalt aus.

III.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, (...) vier Wochen. (...) Sie beginnt in den Fällen des Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (...).

Gemäß § 10 Abs 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene

Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. (...)

Gemäß Abs 4 par.cit. kann die Behörde von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), (...) handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Wie unter I. dargestellt, wurde dem Bf das angefochtene Straferkenntnis nachweislich am 31. März 2017 zugestellt. Die Beschwerdefrist begann demnach an diesem Tag zu laufen und betrug – wie im Übrigen auch in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses ausgeführt – vier Wochen.
Binnen dieser Frist brachte der Bf keine Beschwerde gegen das Straferkenntnis ein. Vielmehr sendete Frau R G das unter I.2. wiedergegebene E-Mail an die belangte Behörde. In diesem E-Mail bezog sich Frau G aber weder darauf, die Ehefrau des Bf zu sein, noch eine Vollmacht von diesem erteilt bekommen zu haben. Vielmehr schrieb sie das E-Mail im eigenen Namen. Sie brachte auch nicht zum Ausdruck, mit diesem E-Mail überhaupt Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 27. März 2017 erheben zu wollen.

Die belangte Behörde ist offenkundig auch nicht davon ausgegangen, dass es sich bei diesem E-Mail um eine Beschwerde handelt und hat diesem daher – bereits nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäß § 7 VwGVG – ein Schreiben zugesandt, in dem sie ausdrücklich darauf hinwies, dass das E-Mail von Frau G nicht als Beschwerde gewertet werden könne und dass eine Beschwerde vom Beschuldigten selbst oder einem hiezu bevollmächtigten Vertreter einzubringen sei. Unter Bezugnahme auf § 13 Abs 3 AVG räumte die belangte Behörde dem Bf jedoch eine Frist von weiteren zwei Wochen ein, um eine „neue Beschwerde“ in seinem Namen einzureichen und die Beschwerde entsprechend den in der Rechtsmittelbelehrung angeführten Punkten zu konkretisieren.

Die Einleitung eines Mängelbehebungsverfahrens erfordert das Vorliegen einer an sich wirksam erhobenen (wenn auch mit einem Mangel behafteten) Eingabe (vgl *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 13, RN 26/1).

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 17.2.1994, 93/16/0020) ist eine innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebrachte Eingabe, die wenigstens erkennen lässt, dass sich die Partei durch eine Entscheidung beschwert fühlt und einen Rechtsanspruch auf Überprüfung des Bescheides geltend macht, als Rechtsmittel zu werten. Das Fehlen von förmlichen oder inhaltlichen Erfordernissen berechtigt die Behörde nicht zur Zurückweisung des Rechtsmittels, sondern es hat in einem derartigen Fall ein Mängelbehebungsauftrag zu ergehen.

Im ggst. Fall hat der Bf jedoch innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist keine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 27. März 2017 erhoben. Vielmehr wurde innerhalb der Beschwerdefrist bloß ein E-Mail einer Nicht-Partei eingebracht, dem weder das Begehren nach Überprüfung des angefochtenen Straferkenntnisses, noch ein Angehörigenverhältnis zum Bf noch eine Bevollmächtigung durch den Bf zu entnehmen ist. Dieses E-Mail, das von der belangten Behörde nicht als Beschwerde des Bf gewertet wurde, berechtigte die belangte Behörde aber nicht zur Erteilung eines Mängelbehebungsauftrags an den Bf unter Setzung einer weiteren Frist, da die Einleitung eines Mängelbehebungsverfahrens zumindest das Vorliegen einer an sich wirksam erhobenen Beschwerde erfordert. Zumal vom Bf aber innerhalb der Rechtsmittelfrist keine Beschwerde bei der belangten Behörde eingebracht wurde, konnte auch keine Mangelhaftigkeit einer Beschwerde vorliegen.

Die – nach Ablauf der Beschwerdefrist – bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde des Bf war verspätet. Der unzulässige Mängelbehebungsauftrag der belangten Behörde war nicht geeignet, die gesetzliche Frist zur Erhebung einer Beschwerde gemäß § 7 VwGVG zu verlängern. § 13 Abs 3 AVG dient zwar ua dazu, Mängel einer grundsätzlich rechtzeitigen Beschwerde einer Partei einer Verbesserung zuzuführen, diese Bestimmung kann jedoch nicht zur „Heilung“ der Versäumung einer gesetzlichen Frist herangezogen werden.

III.3. Zumal die mit Schreiben des Bf vom 22. Mai 2017 eingebrachte Beschwerde verspätet war, war diese im Ergebnis zurückzuweisen.

III.4. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass die belangte Behörde gemäß § 52a VStG berechtigt ist, von Amts wegen Bescheide, durch die das Gesetz zum Nachteil des Bestraften offenkundig verletzt wurde und die der Beschwerde beim Verwaltungsgericht nicht mehr unterliegen, aufzuheben oder abzuändern. Zumal die belangte Behörde – ihrem Vorlageschreiben zufolge – offenbar davon ausgeht, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung von Frau R G und nicht vom Bf begangen wurde, war auf diese Bestimmung – deren Anwendung dem Landesverwaltungsgericht verwehrt ist – hinzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter